

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung · Postfach 1263 · 33434 Herzebrock-Clarholz

Planen, Bauen und Umwelt

Frau Osthues

Raum 106
Telefon 05245 444-191
Zentrale 05245 444-0
Fax 05245 444-203
E-Mail:
D.Osthues@herzebrock-clarholz.de

www.herzebrock-clarholz.de

Aktenzeichen
120101.02-0024/0001

Datum 02.12.2024

Nutzungsberechtigter/ Antragssteller:	
Versorgungsleitung:	
Antrag vom:	
Bearbeitungs-Nr.:	20xx/_ (Bitte bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme)

^

Zustimmungsbescheid

- Gem. § 127 TKG wird dem Antragssteller auf seinem Antrag vom **xxxxx** die Zustimmung zur Verlegung einer Telekommunikationslinie für die in seinem Antrag näher bezeichneten öffentlichen Verkehrswege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilt. Die Verlegung erfolgt entsprechend dem vom Antragssteller vorgelegten Antrag nebst Trassenplan. Falls bei den Baumaßnahmen von den Angaben abgewichen werden soll, muss die vorherige Zustimmung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in Textform eingeholt werden und es sind die geänderten Planunterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht bei kleineren Änderungen (Verlegeabweichungen durch festgestellte spezifische Besonderheiten vor Ort auf einer Länge unter 2 Meter) Hierüber erfolgt im Nachgang eine Aktualisierung der Dokumentation.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Baumaßnahme und beträgt drei Jahre.
- Diese Zustimmung gilt nur für die Verlegung von unterirdischen neuen oder Änderungen vorhandener Telekommunikationslinien, Kabelschächte, Kabelkanalrohre und Verzweigungseinrichtungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in der Baulast der Gemeinde Herzebrock-Clarholz befinden. Sofern das Eigentum anderer Baulastträger bzw. Eigentümer durch dieses Bauvorhaben betroffen ist, obliegt es dem Antragsteller, dessen Zustimmung zu erhalten.

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr
Mo 14.00-16.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo 8.00-16.30 Uhr
Di 8.00-17.30 Uhr
Mi 8.00-13.00 Uhr
Do 8.00-18.00 Uhr
Fr 8.00-12.30 Uhr
Am Rathaus 1

Bankverbindungen

KSK Halle-Wiedenbrück
VB in Ostwestfalen eG
VB im Münsterland eG
Commerzbank AG

IBAN: DE90 4785 3520 0001 0002 98 **BIC:** WELADED1WDB
IBAN: DE13 4786 0125 0010 0010 00 **BIC:** GENODEM1GTL
IBAN: DE02 4036 1906 6821 0311 00 **BIC:** GENODEM1IBB
IBAN: DE92 4784 0065 0155 7750 00 **BIC:** COBADEFFXXX

Hausanschrift:

33442 Herzebrock-Clarholz

4. Die derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik (ggf. die Begehungsniederschrift) sind einzuhalten sowie durch den Antragssteller, bzw. seinen Bevollmächtigten zu überwachen. Bei Feststellung von Mängeln sind entsprechende Nacharbeiten durchzuführen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen den Standard dar, der in der Praxis und in Fachkreisen allgemeine Anerkennung genießt. Hierzu zählen z.B. die DIN-Normen, die technischen Vorschriften wie ATB-BeStra, ZTVen, Richtlinien und Merkblätter der FGSV.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12) und die „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“ (ATBBeStra) hingewiesen, von denen einzelne Regelungen (s.u.) auch fester Bestandteil des Zustimmungsbescheids sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur im Rahmen des Zulässigen nach § 127 Abs. 8 TKG.

5. Mit dem Zustimmungsbescheid übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine Gewähr dafür, dass die genehmigte Trasse frei von anderen Leitungen ist.
6. Die Verpflichtung zur Einhaltung anderweitiger gesetzlicher Regelungen und ergangener Anordnungen (z. B. Naturschutz, Denkmalschutz, Verkehrsordnung) bleibt hiervon unberührt. Die Zustimmung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach § 127 TKG ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.
7. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich den Widerruf dieses Bescheides vor, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
8. Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, sofern die Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Zustimmungsbescheids begonnen wird.
9. Für die Zustimmung gelten im Übrigen die nachstehenden Bestimmungen, Nebenbestimmungen und Auflagen.

Begründung: .

Die beantragte Baumaßnahme stellt eine Verlegung neuer bzw. Änderung vorhandener Telekommunikationslinien im Sinne des § 127 TKG dar. Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist nach § 127 Abs. 1 TKG die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.

Für den Erlass dieses Bescheides ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sachlich und örtlich zuständig.

Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Die Aufzählung der Nebenbestimmungszwecke in § 127 Abs. 8 TKG ist abschließend.

Abgesehen von dem - hier nicht relevanten - Fall der Verlegung oberirdischer Leitungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Demgegenüber steht die Befugnis, nach § 127 Abs. 8 TKG Nebenbestimmungen zu erlassen, im pflichtgemäßen Ermessen des Wegebauastträgers.

§ 127 Abs. 8 TKG ermöglicht es dabei, Nebenbestimmungen u.a. bezüglich der Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, der dabei zu beachtenden Regeln der Technik sowie bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erlassen.

Angesichts des Wortlauts ("dabei zu beachtenden Regeln der Technik") sind Nebenbestimmungen zu den einzuhaltenden Regeln der Technik nur insoweit von § 127 TKG gedeckt, als sie einen Bezug zur Art und Weise der Errichtung aufweisen. Mit der "Art und Weise der Errichtung" ist mit Blick auf § 129 Abs. 1, 3 TKG auch die Durchführung der Bauarbeiten und der anschließenden Instandsetzung der beanspruchten Verkehrsfläche gemeint.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 13. November 2020 - 9 K 8224/17 -, juris, Rn. 118 f.; Stelkens, TKGWege-recht, 1. Auflage 2010, § 68 Rn. 265.

Die Nebenbestimmungen sind diskriminierungsfrei gestaltet, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine Ungleichbehandlung des Antragstellers im Vergleich zu anderen darstellen. Insbesondere regeln die Nebenbestimmungen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten. Die Aufzählung der Nebenbestimmungszwecke in § 127 Abs. 8 TKG ist abschließend.

Wie das VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 15.09.2021 (Az. 16 K 3087/19) fordert, muss der vorliegende Bescheid Erläuterungen und Begründungen enthalten, welchem Zweck die Nebenbestimmungen dienen bzw. inwiefern diese nach § 127 Abs. 8 TKG gerechtfertigt sind. Die Rechtmäßigkeit der weiter unten aufgeführten Nebenbestimmungen begründet sich wie folgt:

Zur 1. Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen zur Einrichtung der Baustelle sind rechtmäßig.

Die Regelung zum Freihalten der Zugänge dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Denn von den Regelungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betreffen, sind auch Bestimmungen während einer Baumaßnahme umfasst, die die Sicherheit etwa durch Absperrungen und dergleichen sicherstellen.

Auch ist die Anliegerbenachrichtigung rechtmäßig. Diese ist als Regelung über die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie nach § 127 Abs. 8 TKG zulässig. Da der Antragssteller den Baubeginn festlegt und für die Abwicklung der Baumaßnahme verantwortlich ist, ist es gerechtfertigt, dass die Information der Anlieger über die mit der praktischen Abwicklung einhergehenden Einschränkungen in den Aufgabenbereich des Antragstellers fällt.

Vgl. so auch VG Düsseldorf, Urteil vom 15.09.2021 - 16 K 3087/19

Die Nebenbestimmung „Die Zustandsdokumentation vor Beginn der Arbeiten wird in digitaler bildlicher Form gefordert und ist zur Klärung bei Unstimmigkeiten vorzulegen.“ ist als übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und für die Frage der Herstellung des vorherigen Zustands gerechtfertigt.

Zur 2. Nebenbestimmung

Die Bestimmungen zu den Auflagen für städt. Kontrollen sind zulässig. Mit dem Hinweis zur Bauüberwachung liegt keine Nebenbestimmung im engeren Sinne vor. Auch die Kontroll- und Anzeigemöglichkeiten ergeben sich aus dem Gesetz und sind nicht als eigenständige Norm zu verstehen, die nicht von § 127 Abs. 8 TKG gedeckt wäre.

Zur 3. Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen zur Zulassung von Tiefbauunternehmen (und deren Nachunternehmern) entsprechen den Voraussetzungen des § 127 Abs. 8 TKG.

So können Nachweise zur Qualifikation vom Straßenbaulastträger erbeten werden. Zwar erstreckt sich der abschließende Katalog der Regelungsgegenstände von Nebenbestimmungen in § 128 Abs. 8 TKG an sich nicht auf die Zuverlässigkeit und Fachkunde beteiligter Unternehmen.

Jedoch kann die Vorlage dieser Voraussetzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik durch ZTV A-StB 12, Punkt 1.3, Absatz 2 und die ATB-BeStra Punkt 2.1 begründet werden.

Mit dem Hinweis auf die gesetzliche Möglichkeit eines Baustopps bei Missachtung der Regelung wird kein eigener Vollstreckungstatbestand geschaffen, so dass keine Nebenbestimmung im engeren Sinne vorliegt.

Zur 4. Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen zur Trassenlage beruhen auf bestimmten Regelungen der ATB-BeStra, welche eine anerkannte Regel der Technik darstellen.

Eine geringere Verlegetiefe würde zu zahlreichen nachteiligen Folgen führen, die zu Lasten des Straßenbaulastträgers, sowie aber auch zu Lasten der anderen leitungsgebundenen Versorgungsträger bzgl. der Überbauung und einer verminderten Leitungssicherheit gingen. Diese negativen Folgen werden in der Summe als wesentlich gewertet, so dass sich z.B. der Aufwand für die Straßenunterhaltung und den Straßenneubau der Gemeinde Herzebrock-Clarholz deutlich erhöhen würden. Damit verbunden würde auch das Risiko für Unebenheiten aufgrund nicht mehr erreichbarer erforderlicher Verdichtungswerte steigen. Die Absackungen würden zu erhöhtem Unfallrisiko durch Stolperstellen, Pfützenbildung und Glatteisgefahr führen; damit würde der Aufwand für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unweigerlich zunehmen.

Bei Arbeiten am Straßenkörper besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für Beschädigungen des Glasfaserkabels und damit auch ein deutliches Risiko für die Betriebssicherheit des Endnutzers der Datenleitung.

Die Kennzeichnungspflicht der Leerrohre stellt eine übliche Dokumentation zur Leitungsverlegung dar. Die Dokumentation dient zur Findung bzw. Zuordnung der TK-Leitungen, auch von Leerrohren. Ohne eine Kennzeichnung kann bei der Vielzahl von Leerrohrpaketen eine Zuordnung nur durch Beschädigung der Leerrohre erfolgen. Sie ist nach § 127 Abs. 8 S. 1 TKG gerechtfertigt.

Zur 5. Nebenbestimmung

Das Aufnehmen der vorhandenen Oberflächen ist als Instandsetzung und gemäß ZTV A-StB12, Punkt 2.1, Abs. 3 und 4 als anerkannte Regeln der Technik gerechtfertigt. Danach „...ist der vorhandene Oberbau schonend aufzunehmen. Ohne besondere Aufbereitung wieder einzubauende Materialien, ... die den Anforderungen der ZTV SoB-StB entsprechen, sind getrennt zwischen zu lagern“ Diesen Maßstab kann der Wegebauastträger durch Nebenbestimmungen konkretisieren.

Mit den Bestimmungen wird die Wiederherstellung des Altzustandes konkretisiert, ohne dass eine Verbesserung des vorherigen Zustandes gefordert wird. Sofern es sich um Empfehlungen handelt, liegen keine Nebenbestimmungen im engeren Sinne vor.

Zur 6. Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen zur Unterquerung vorhandener Bord-/Rinnenanlagen (Unterhöhlung) sind rechtmäßig. Nach der ZTV A-StB 12 wird unter Punkt 5.7 direkt Bezug auf die DIN 18318 genommen, so dass diese als anerkannte Regeln der Technik zu Grunde gelegt werden können.

Zur 7. Nebenbestimmung

Die Regelungen zu plattierten Gehwegen und gepflasterte Verkehrsflächen zielen auf den Zustand ab, der vor der Aufgrabung bestand. Weil allein der ursprüngliche Zustand (zum Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Maßnahme) gefordert wird, ist die Regelung zulässig. Nach § 127 Abs. 8 TKG kann die Wiederherstellung des vorherigen, vor Beginn der Arbeiten bestehenden Zustandes des Verkehrswegs mit Baumitteln, die nach Art, Umfang, Tragfähigkeit und Güte mit dem ursprünglichen Zustand vergleichbar sind, gefordert werden.

Die weiteren Anforderungen resultieren aus DIN 18318 Punkt 3.4, 3.5, 3.7 sowie ZTV A-StB 12 Punkt 5.4.3 und können somit als anerkannte Regel der Technik weiter vom Straßenbaulastträger konkretisiert werden.

Mit den Hinweisen zum Material liegt keine Nebenbestimmung im engeren Sinne vor.

Zur 8. Nebenbestimmung

Die Bestimmungen zu den Lagerflächen/Aufbruchstellen sind zulässig.

Dass Lagerflächen außerhalb der Aufgrabungsstellen durch Sondernutzungsgenehmigungen rechtlich gesichert werden sollen, dient der Sicherheit des Verkehrs, weil andernfalls eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer besteht. Die Lagerung der Materialien und deren Kontrolle soll eine Gefährdung von Passanten und Verkehr ausschließen.

Mit dem bloßen Hinweis auf RuVA-STB 01 zu teerhaltigen Straßenbaustoffen wird diese Richtlinie kein vollständiger Bestandteil des Zustimmungsbescheids, so dass keine Nebenbestimmung in diesem Sinne vorliegt.

Zur 9. Nebenbestimmung

Die Regelungen zum Baumschutz sind im Hinblick auf das Schonungsgebot und den Umweltschutz zulässig.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.11.2019 - 8 K 4668/17

Im Zuge dessen wird auf Richtlinien hingewiesen, ohne dass diese Nebenbestimmungen im Sinne des Zustimmungsbescheids werden.

Zur 10. Nebenbestimmung

Die Regelungen zu „Bituminöse Verkehrsflächen/Einsatz von Fertiger & Thermobehälter“ sind rechtmäßig.

Entsprechend der Vorgaben aus der ZTV Asphalt-StB 07/13 ergibt sich der Einbau mit Gussasphalt als Deckschicht. Der erforderliche Verdichtungsgrad von > 98 % lässt sich bei Walzasphalt nur mit großen Asphaltverdichtungswalzen erreichen. Da Leitungstrassen zu schmal sind, um eine schwere Walze zu benutzen, können die geforderten > 98 % nicht erreicht werden. Daher ergibt sich der Wechsel von Walzasphalt auf Gussasphalt. Gussasphalt ist zudem selbstnivellierend und vermeidet Aufwölbungen bzw. Senken, die zu erhöhten Lärmemissionen führen. Besonders durch die höhere Herstelltemperatur ist er auch bei niedrigeren Außentemperaturen einsetzbar, was die Bauzeit verkür-

zen kann. Die Unterlage muss den Ebenheitsanforderungen der DIN 18202 entsprechen, damit der Gussasphalt in konstanter Schichtdicke eingebaut werden kann, um Wellenbildungen zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung „Bei bituminösen Fahrbahnen ist der vorhandene Aufbau in vorgefundener Stärke, jedoch mindestens wie folgt beschrieben, wiederherzustellen und lagenweise zu verdichten folgt aus ZTV A-StB 12 Punkt 5, wonach das Entgegenkommen des Straßenbaulastträgers gefordert wird, wenn der vorgefundene Aufbau der Straße von dem jetzigen Stand der Technik (die aktuelle RSTO 12) oder des geforderten Straßenaufbaus der Straße stark abweicht und ein Festhalten an dem Stand der Technik oder des geforderten Straßenaufbaus unverhältnismäßig sind. Die entsprechenden Vorgaben nach den anerkannten Regeln der Technik werden hier vom Straßenbaulastträger konkretisiert.

Das vorübergehende Verlegen von Stahlplatten ist nur im Notfall für max. 2 Stunden gestattet, weil es ansonsten zu erhöhten Aufkantungen aufgrund der Nichtanpassung an die Querneigung der Straße kommt, so dass hiermit die Sicherheit der Verkehre bezweckt ist. Die Nebenbestimmung ist daher zulässig.

Bei den Nebenbestimmungen zu den Aufbauvarianten (ZTV-A-StB 12 unter 5.2.4) handelt es sich um anerkannte Regeln der Technik. Die Regelungen zur Oberflächenbefestigung sind hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit der Verkehre erforderlich. Diese Aufbauanforderung soll dem Schutz der Verkehrsteilnehmer dienen.

Zur 11. Nebenbestimmung

Die Vorgaben zur Grabenschließung auch provisorischer Gräben sind rechtmäßig, weil nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gefordert wird. Die Regelung zum Nachweis der Verdichtung ist zulässig, weil sie der Beweissicherung im Hinblick auf etwaige spätere Ansprüche dient.

Nebenbestimmungen zum Zweck der Beweissicherung sind zwar grundsätzlich als Regelungen der Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie nach § 127 TKG zulässig. Sie dürfen aber den Nutzungsberechtigten nicht unangemessen einseitig belasten.

Vgl. Stelkens, TKG-Wegerecht, 1. Aufl. 2010, § 68 Rn. 269.

Daran gemessen ist die auferlegte Pflicht, die Verdichtung nachzuweisen, möglich.

Auch handelt es sich nach Punkt 5 und 5.6 der ZTV A-StB 12 um Regeln nach dem Stand der Technik.

Zur 12. Nebenbestimmung

Im Hinblick auf die Nebenbestimmungen zu Radwegen gilt, dass diese insbesondere vor dem Hintergrund der Mobilitätswende und steigender Anforderungen an den Geh- und Radwegen gerechtfertigt sind. Die Bestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Außerdem sind die Nebenbestimmungen zu den Radwegen im Sinne der ATB-BeStra, Punkt 2 Abs. 2 als anerkannte Regel der Technik anerkannt.

Zur 13. Nebenbestimmung

Die Regelungen zur Wiederherstellung von Markierungen, taktilen Elementen und Verkehrszeichen sind zulässig, weil nur der vorherige Zustand geschuldet ist.

Zur 14. Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen zur Information der Anlieger sind zulässig. Denn auch aus den wechselseitigen Beziehungen, die zwischen dem Wegebausträger einerseits und dem die öffentlichen Wege mitbenutzenden Leitungsbetreiber andererseits bestehen, folgen insbesondere im Hinblick auf das

Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und auf die im Interesse der Allgemeinheit zu beachtenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung weitere Rechte und Pflichten, die gleichfalls zu beachten sind und die als Nebenbestimmung in einen Zustimmungsbescheid Eingang finden können.

Zur 15. Nebenbestimmung

Die Fertigstellungsmeldung wird mit dem Zweck der Dokumentation begründet und ist damit gemäß § 127 Abs. 8 TKG zulässig.

Die Mindestanforderungen der Tragfähigkeit mit folgenden Verformungsmodulen stellen die Anforderungen der RStO 12 zu den erforderlichen Belastungsklassen dar und können damit als anerkannte Regel der Technik näher vom Straßenbaulastträger konkretisiert und gefordert werden.

Zur 16. Nebenbestimmung

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht beruhen auf ZTV A-StB 12 als anerkannte Regel der Technik, indem für den Straßenbaulastträger die Möglichkeit besteht, nach der Fertigstellungsmeldung einen Übernahmetermin festzulegen.

Die Regelungen zu den Nachweisen und der Dokumentation ist zulässig, weil sie der Beweissicherung im Hinblick auf etwaige spätere Ansprüche dient.

Zur 17. Nebenbestimmung

Die Bestimmungen zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht stellen im Hinblick auf die Anfertigung einer Niederschrift keine direkten Anforderungen an den Antragssteller dar. Die Beseitigungspflichten bestehen bereits per Gesetz und stellen keine eigenständige Haftungsgrundlage dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Minden gemäß § 55 a Abs. 2, 3, 4 VwGO i.V.m. der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV erhoben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Minden. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fachbereich III

Anlagen ■ Nebenbestimmungen zum Zustimmungsbescheid

Nutzungsberechtigter: ■ ■ ■

Versorgungsleitung:	Kabelverlegung xxxxxx
Antrag vom:	xx.xx.xxxx
Bearbeitungs-Nr.:	20xx/ _ - (Bitte bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme angeben!)

Nebenbestimmungen zum Zustimmungsbescheid

1. Einrichtung der Baustelle

- Zugänge sind freizuhalten und Behinderungen so gering wie möglich, unter Absprache mit den Betroffenen, zu halten.
- Die Anlieger bzw. Nutzer angrenzender und betroffener Grundstücke sind vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten
- (Anliegerinformationen, Pressemitteilung, Informationsstände, Baustelleninformationsschild, Flugblatt im Postkasten).
- Eine Zustandsdokumentation vor Beginn der Arbeiten wird in digitaler bildlicher Form gefordert und ist zur Klärung bei Unstimmigkeiten vorzulegen.

2. Auflagen für städt. Kontrollen

- Die Gemeinde Herzebrock Clarholz hat als Straßenbaulastträger nach dem Gesetz das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren, festgestellte Mängel zu dokumentieren und zur Behebung dem Antragssteller anzuzeigen.
- Für die Möglichkeit einer Tragfähigkeitskontrolle des Erd- und Schotterplanums sollte die jeweilige Planungsfertigstellung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Tiefbau, Abteilung Straßenunterhaltung (Tel: 05244/444-191 und 05245/444-197) frühzeitig vor dem Oberflächenverschluss angezeigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauüberwachung des Netzbetreibenden oder dessen Bevollmächtigte/r die im Zustimmungsbescheid geregelten Punkte zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der bautechnischen und besonderen Regelungen erfüllen und kontrollieren sollte.

3. Zulassung von Tiefbauunternehmen (und deren Nachunternehmern)

- Beim Antragssteller muss es sich um eine qualifizierte Firma im Sinne der VOB/A handeln. Der Antragssteller sollte auch nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A als Nachunternehmer einsetzen. Der Antragssteller soll hierfür die erforderlichen Nachweise erbringen.
- Sollte während der Bauausführung hinsichtlich der Eignung und Fachtauglichkeit der Baufirma (NU) seitens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz begründete Bedenken bestehen, hat der Netzbetreiber als Auftraggeber dieser Baufirma entsprechend die Umsetzung zu begleiten und auf die Einhaltung der Auflagen und Regelungen zu achten.
- Es wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten hingewiesen, dass bei schweren Verstößen gegen die

Sicherheit und Ordnung und wiederholter Nichteinhaltung der Regeln der Technik dem Nachunternehmer das Arbeiten verboten werden und es zu einem Baustopp kommen kann.

4. Trassenlage

- Die Telekommunikationslinien (TK-Linien), denen durch diesen Bescheid gemäß § 127 TKG zugestimmt wird, sind **nur in der abgestimmten Trasse** zu verlegen.
- TK-Linien sind grundsätzlich entsprechend der DIN 1998, platzsparend und grenznah (30 cm beginnend) zu verlegen. Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trasse mit der Kennzeichnung des Eigentümers versehen werden sollte. Leerrohre müssen umseitig und durchgängig lesbar den Eigentümer der Rohre angeben. Diese Angabe ist zudem abriebsicher herzustellen.
- Mehrere Leitungen sind - soweit möglich - übereinander zu verlegen. Dabei ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten, die sich grundlegend aus der ATB-BeStra ergibt:
- Die **Mindestüberdeckung** gemäß ATB-BeStra von **0,50 m ist** einzuhalten, soweit dies technisch möglich ist.
- Neue Leitungen sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahnen öffentlicher Wege zu verlegen. Parallel verlaufende Fremdleitungen bzw. Kanäle dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Soll vom Grundsatz abgewichen werden, stimmen sich die Parteien darüber operativ ab.
- Nach DIN 1610 sind die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten. Der horizontale Sicherheitsabstand von Straßenablaufkörpern soll **0,50 m** betragen, von Kanalleitungen und Kanalschächten soll ein horizontaler Abstand von **mindestens 0,50 m** in Bezug auf die Rohraußenkante der Abwasserleitung eingehalten werden. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist eine schriftliche Abstimmung mit den Gemeindewerken erforderlich.
- Nach ATB-BeStra Punkt 2.4. sind Kreuzungen von Versorgungsleitungen und Kanalisationsleitungen rechtwinklig (70 - 90 °) auszuführen.

5. Aufnahmen der vorhandenen Oberfläche

- Vor der Aufnahme der Wiederherstellung des Altzustandes von besonders gestalteten Oberflächen (Verschnitte, Blindenleitsystem, Piktogramme usw.) wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung zu legen, möglichst im Vorhinein eine Fotodokumentation zu erstellen oder ggf. die einzelnen Steine vor der Herausnahme zu nummerieren.
- Eine Dokumentation von Markierungen und Beschilderungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sollte im Interesse des Antragsstellers zur Erreichung des Altzustands durchgeführt werden.

- Bei getrennter sortenreiner Aufnahme des vorhandenen Materials ungebundener Schichten kann dieses, bei entsprechender Eignung und dessen Dokumentation, wieder eingebaut werden.

Sollte das Material nicht sortenrein ausgebaut werden, kann es nur nach ausdrücklicher Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger als Verfüllmaterial wieder eingebaut werden.

- Durchmischtes Material ist auszutauschen und durch neues Material (für Schottertragschicht, Bettung und Fuge), welches nach Art, Umfang, Tragfähigkeit und Güte mit dem ursprünglichen Zustand vergleichbar ist, zu ersetzen.

Es wird empfohlen, die Materialien bei der Aufnahme und Lagerung zu schützen, um den ursprünglichen Zustand wiederherstellen zu können.

6. Unterquerung vorhandener Bord-/Rinnenanlagen (Unterhöhlung) normgerechter Wiedereinbau

- Jegliche Unterhöhlung ist zu unterlassen. Sofern Bord- und Rinnenanlagen von einem Aufbruch betroffen und nicht mehr standfest sind, so sind sie vor der Wiederherstellung der Oberflächen zur Erreichung der geforderten Verdichtung auszubauen.
- Der Einbau erfolgt nach DIN 18318 entsprechend der Vorgaben befahrbarer Flächen, da auch Nebenanlagen befahrbar sein müssen (z.B. Straßenreinigung, Krankentransporte und Lieferdienste) und auch dort mit einer Zunahme von Verkehrsbelastungen gerechnet werden muss.
- Es sollte bei dem Wiedereinbau auf die Ausbildung von Fundament und Rückenstütze (Maße, Material und Verdichtung) geachtet werden. Auch die Dehnungsfugen sind entsprechend der Vorgaben durchgängig anzulegen und rückstellfähig zu schließen.

7. Plattierte Gehwege, gepflasterte Verkehrsflächen

- Der Oberbau einer Aufgrabung ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen:

Aufbau bei der Wiederherstellung von Platten- und Pflasterbelägen:

Es sind bei Platten und Pflaster eine Mindestbreite von 0.60m einzuhalten.

Beim Einsatz eines Minibaggers sind weitere Breiten zu berücksichtigen.
(siehe Erläuterungen und Hinweise)

Die Beläge (Platten/Pflaster) sind fachgerecht mit einem Fugenabstand von 3 - 5 mm auf einer filterstabilen Bettung in einer Stärke von 3 cm wieder zu verlegen. Die Fugen sind bei Platten mit Feinsand und bei Pflaster mit Brechsand der Körnung 0/4 vollfugig unter begrenzter Wasserzugabe einzuschlämmen. Die Fugen müssen dabei kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Verlegens bzw. Versetzens vollständig verfüllt werden (siehe DIN 18318).

Weiterer Aufbau für Pflasterbereiche (vgl. RStO 12, Tafel 3, Zeile 3 sowie Tafel 1, Zeile 5):

Der Trassenaufbau in den gepflasterten Bereichen ist mit einer Schottertragschicht aus gütegeschütztem Material mit der Körnung 0/45 mm zu erstellen.

In Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Platzflächen) ist für die Wiederherstellung dabei ein Aufbau für befahrbare Flächen (z.B. Straßenreinigung, Krankentransporte und Lieferdienste) zu berücksichtigen.

Sofern darauf bezogen der vorgefundene Schotteraufbau die Vorschriften gemäß der aktuellen RStO unterschreitet, soll eine **Mindestschotterstärke von 30 cm** (verdichteter Zustand) hergestellt werden. Eine Verbesserung des ursprünglichen Zustands ist damit nicht gefordert.

Bei neueren Straßen sind i. d. R. Tragschichtstärken **bis zu 40 cm** vorzufinden, die entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Unzureichendes Schottermaterial ist nach vorheriger Verständigung mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entsprechend zu ergänzen bzw. vermischtes, unreines Schottermaterial zu ersetzen.

Geräteinsatz

Während der Arbeiten an der Oberfläche ist der Schutz der Fläche maßgebend. Es wird empfohlen, durch unsachgemäßen Geräteinsatz entstandene Beschädigungen im gleichen Arbeitsgang zu beheben.

Werden angrenzende verbliebene gepflasterte Randstreifen mit dem Trägerfahrzeug überfahren,

kann es erforderlich sein, diese mit der Oberflächenwiederherstellung ebenfalls nachzuverdichten und neu anzuarbeiten.

Material:

Es ist zwischen bereits vor der Baumaßnahme beschädigte Gehwegplatten und Pflastersteine und während der Bauphase durch den Antragssteller beschädigte Gehwegplatten und Pflastersteine zu differenzieren. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Ersatzmaterialien für bereits beschädigte Gehwegplatten und Pflastersteine beschafft werden müssen sind die durch den Straßenbaulastträger bereit zu stellen.

Folgende Punkte gelten bei während der Bauphase durch den Antragssteller beschädigten Gehwegplatten und Pflastersteine:

Es wird darauf hingewiesen, Ersatzmaterial (Pflaster-, Platten-, Bettungs- und Fugenmaterialien) gem. ZTV und TL Pflaster-StB zu beschaffen, einzubauen und die Güteüberwachung erforderlichenfalls nachzuweisen. Bei fehlendem Ersatzmaterial sollte eine operative Abstimmung mit der Gemeinde getroffen werden.

Für alle Plattenformate ist eine gleichwertige Stabilität (häufig **Mindeststärke von 6 cm**) einzuhalten.

Die nach der ZTV A-StB 12 unter Pkt. 5.4.1 erforderlichen **Farbanpassungen** bei Gehwegplatten, Pflastersteinen, Bord- und Tiefbordsteinen sind einzuhalten. Da Händler nicht alle benötigten Varianten in Form und Farbe bevorraten, wird auf eine eventuell notwendige frühzeitige Bestellung zwischen ca. 3 - 8 Wochen im Voraus hingewiesen.

Vorgefundenes Natursteinpflaster, welches nicht wieder eingebaut wird, bleibt im Eigentum der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Eine Mitnahme durch den Antragssteller ist nicht gestattet. **Das Material kann kostenfrei und gesäubert zum Bauhof (XXX) abgefahren werden.**

Herstellung der Pflaster- und Plattenbeläge

Es wird auf die Regelungen des Merkblattes für Flächenbefestigungen mit Pflaster und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP 2015) hingewiesen. So wird im Rahmen des Merkblattes z.B. der Arbeitsgang durch das Abrütteln mit Gummimatte, dem Einschlämmen der Flächen mit Wasser und Einarbeiten des Fugenmaterials im Detail beschrieben. (Siehe hierzu auch die Anlage mit Erläuterungen und Hinweisen)

Pflaster- und Plattenbeläge sind ausschließlich nass zu schneiden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch enorme Staubbelastungen nicht zu beeinträchtigen.

8. Lagerflächen/Aufbruchstellen

- Lagerflächen außerhalb der Aufgrabungsstellen sind durch Sondernutzungsgenehmigungen rechtlich zu sichern, auch hier wird auf die Auflagen gem. RSA hingewiesen.

Die Vorgaben der RSA sollten täglich kontrolliert werden und sind bei Anforderung nachzuweisen.

- Die Lagerung der Materialien ist so vorzunehmen, dass keine Gefährdung von Passanten und Verkehr vorliegt. Die Sicherung von gelagerten Materialien ist zu kontrollieren.
- Verschmutzungen, insbesondere auf Straßenmarkierungen sind mit Rückbau der Baustelle zu beheben.
- Im Interesse des Antragsstellers wird zu teerhaltigen Straßenbaustoffen auf die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung (RuVA-STB 01) verwiesen.

- Der Abfluss von anfallenden Niederschlagswasser im Bereich von Lagerflächen und Aufbruchstellen ist ständig sicherzustellen. Die Entwässerung angrenzender Verkehrsflächen ist sicherzustellen.
- Im Hinblick auf den Umweltschutz wird besonders auf unachtsam hinterlassenen Unrat (z.B. weggeworfene Kippen) und dessen Beseitigung hingewiesen.

9. Baumschutz

- Sofern es für den Baumbestand ein gesondertes Genehmigungsverfahren gibt, gehen diese Regelungen vor. Bei der Ausführung der Bauarbeiten in der Nähe von Bäumen und Großgehölzen sind Schäden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu vermeiden. Dabei wird auf Richtlinien hingewiesen, ohne dass diese Nebenbestimmungen im Sinne des Zustimmungsbescheids werden:
 - o VOB, DIN 18 920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - o RAS-LP 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Arbeitsbeginn dem zuständigen Fachbereich Grünflächen in Textform anzuzeigen, damit die Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Großgehölzen sind, wenn unvermeidbar, vor fachliche Kontrolle/Überwachung sichergestellt werden kann. Eine Abstimmung ist somit zwingend erforderlich. (Saschas Nummer?). Siehe auch Anlage XY (Baumschutz Sascha)
- Der Rinden- und Stammschutz verbietet, Gegenstände anzunageln oder anzuschrauben sowie Seilbefestigungen oder Leitungen anzubringen.
- Die Wurzelfläche ist im Bereich der Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter zu beachten und zu schützen.
 - Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind untersagt.
- Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial ist untersagt.
- Im Kronentraufenbereich hat kein Bodenauftrag oder -abtrag stattzufinden.
- Das Überfüllen des Bodens unter der Krone ist zu vermeiden.
- Schnittmaßnahmen an Baum und Wurzel dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich Grünflächen oder durch eine geeignete Baumpflegefirma ausgeführt werden.
- Grabungsarbeiten im Wurzelbereich sollten möglichst nur in Handarbeit ausgeführt werden.
- Wurzelverletzungen und -kappungen sind zu vermeiden. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
- Freigelegtes Wurzelwerk sollte mit Jute oder einer Frostschutzmatte (kunststofffrei) abgedeckt und bei trockener Witterung bewässert werden.
- Die Verlegung von Leitungen unter Bäumen sollte nur durch Unterfahren und Horizontalspülbohrverfahren ermöglicht werden und dem zuständigen Fachbereich Grünflächen angezeigt werden.

Kontakt unter: Saschas Kontakt?

10. Bituminöse Verkehrsflächen/Einsatz von Fertiger & Thermobehälter

- Bei bituminösen Fahrbahnen ist der vorhandene Aufbau in vorgefundener Stärke, wiederherzustellen und lagenweise zu verdichten. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

Sofortiger Aufbau:

- 1.) ca. 30,0 cm = rd. 680 kg/qm Schottertragschicht 0/45
- 2.) ca. 14,0 cm = rd. 320 kg/qm bituminöse Tragschicht 0/32
- 3.) ca. 4,0 cm = rd. 100 kg/qm Gussasphalt

Bei provisorisch zu verschließenden Fahrbahnaufbrüchen, bei denen spätestens nach 6 Monaten die Verschleißschicht in Gussasphalt mit 4 cm Schichtdicke hergestellt werden muss, ist übergangsweise eine Tragdeckschicht 0/16 mit 8 cm Schichtdicke zu berücksichtigen (s. folgenden Aufbau). Die endgültige Herstellung der Oberfläche mit Gussasphalt ist mit einer der Voraussetzung für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (s. Pkt. 16). Entsprechend der Vorgaben aus der ZTV Asphalt-StB 07/13 ergibt sich der Einbau mit Gussasphalt als Deckschicht. Die Unterlage muss den Ebenheitsanforderungen der DIN 18202 entsprechen, damit der Gussasphalt in konstanter Schichtdicke eingebaut werden kann, um Wellenbildungen zu vermeiden.

In die provisorische bituminöse Oberfläche ist eine Markierung einzubringen, die den Namen des Nutzungsberechtigten und das Einbaujahr angibt. So kann die Nachverfolgbarkeit der noch zur endgültig anstehenden Schließung sichergestellt werden.

Provisorischer Aufbau:

- 1.) ca. 30,0 cm = rd. 680 kg/qm Schottertragschicht 0/45
- 2.) ca. 10,0 cm = rd. 220 kg/qm bituminöse Tragschicht 0/32
- 3.) ca. 8,0 cm = rd. 180 kg/qm Tragdeckschicht 0/16

- Bei beiden Aufbauvarianten sind gütegeschützte Materialien sowie ein **Fugenband** an allen festen Elementen zu verwenden (siehe die ZTV-A-StB 12 unter 5.2.4). Ebenso ist der Ausbau von Reststreifen (< 35 cm) am Fahrbahnrand sowie der Rückschnitt (Abtreppung) der gebundenen Schichten (> 15 cm) nach dem Schottereinbau zu berücksichtigen.
- Provisorische **Oberflächenbefestigungen mit Schotter oder anderen nicht bitumengebundenen Materialien** werden aus Gründen der Verkehrssicherheit **nicht geduldet**. Asphaltfräsgut wird hier mit Schotter gleichgesetzt und darf ebenso nicht eingesetzt werden.
- Zur Aufrechterhaltung des Kfz-Verkehrs sind zur Überbrückung von Aufgrabungen, Baugruben usw. Behelfsbrücken einzusetzen. Die Brückenklasse ist abhängig von der zu erwartenden Belastung (z. B. Grundstücksausfahrt) und ggf. einer möglichen Umleitung des Schwerverkehrs festzulegen. Stahlbrücken sind rutschsicher zu gestalten. Zur Überbrückung von kleineren Aufgrabungen (bis 1 m Breite, gemessen in Verkehrsrichtung) können auch Stahlplatten verwendet werden, die der erforderlichen Beanspruchungsklasse (z. B. Brückenklasse 60) entsprechen müssen. Ist in diesem Fall die Stahloberfläche in Überfahrtrichtung nicht länger als 1 m, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden.

Bei Frost ist die Baugrube bis zur Aufbaumöglichkeit mit einer entsprechenden

Absperrung zu sichern

- In der Asphaltdeckschicht ist die Naht als Fuge herzustellen.
- Bei einer größeren Anzahl (> 4) von aufeinanderfolgenden Aufgrabungen eines Auftraggebers

(Abstand untereinander bis zu 10 m) müssen die betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Asphaltbetonschicht (AC 11 D N) in der größten Aufgrabungsbreite versehen werden gem. ZTV A-StB.

- Die Güte des eingebauten Asphaltes ist nachzuweisen, dazu sind die Prüfungen gem. ZTV Asphalt- StB 12 auf Verlangen vorzuweisen.
- Der Einbau von Asphaltbefestigungen erfolgt nur im Heißeinbau, Thermobehälter sind bei einem Einbau von Hand grundsätzlich vorgeschrieben.

11. Vorgaben zur Grabenschließung auch provisorischer Gräben

- Für die Abtreppung und Reststreifen wird auf die Regelungen ZTV A-StB 12 hingewiesen, ohne dass diese Nebenbestimmungen im Sinne des Zustimmungsbescheids werden. Als verbindliche Regelung gelten Pkt. 5 und Pkt. 5.6 der ZTV A-StB 12.
- Auf evtl. weitere Schadensbilder/neue Rissbildungen, die im Rahmen der Aufgrabungsmaßnahme entstanden sind, ist zu achten; diese sind bei der Wiederherstellung mit zu beheben.
- Die Verdichtung ist nachzuweisen, grundsätzlich bei allen Bauweisen alle 50 m Grabenlänge und je Baugrube. (Siehe hierzu auch unter Punkt 14. und 15.)
- Die Qualität des eingebauten Materials der Schottertragschicht ist in seiner Güte nachzuweisen.

12. Radwege

- Hinsichtlich der besonderen Anforderungen zur Mobilitätswende ist insbesondere bei der Wiederherstellung von Radwegen auf eine besonders gute qualitative Herstellung der Oberfläche und der Ebenheit zu achten. Ein niveaugleicher Ausbau ohne Überbagen/-bau wird damit gefordert.

13. Wiederherstellung von Markierungen, taktilen Elementen und Verkehrszeichen

- Die Wiederherstellung ist grundsätzlich wie vorgefunden durchzuführen, siehe Punkt 4

14. Anlieger

- Zugänge zu angrenzenden Grundstücken und der Anliegerverkehr dürfen durch Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidbar notwendig beschränkt werden.
- Die Anlieger bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig vor Baubeginn direkt (z.B. durch Hauswurfsendungen) zu informieren.

15. Fertigstellungsmeldung

Die **Fertigstellungsmeldung** ist **spätestens 6 Monaten** nach Abschluss der Bautätigkeiten einzureichen.

Mit der Meldung sind einzureichen:

- Dokumentation der verbauten und eingemessenen Leitungen mit georeferenzierten Vektordaten, der Angabe der Höhenangaben auf DHHN2016 und die Einmessung auf örtlich dauerhafte Festpunkte (z.B. Gebäude-Ecken). Dies gilt auch für außerbetrieb genommene Leitungen.

Die vorzulegende Dokumentation hat folgende weitere Anforderungen zu erfüllen:

- a) Ein Übersichtsplan mit den folgenden Angaben:
 - aa) Straßennamen, eindeutig und deutlich groß lesbar!
 - ab) Trassenführung mit Angaben über offene oder geschlossene Bauweise
 - ac) Alte und neue Standorte der Schaltschränke bzw. Multifunktionsgehäuse
 - ad) Der Plan ist auf Basis der ABK (Amtliche Basiskarte), im Maßstab 1:5.000 zu erstellen.
 - ae) Eine vollständige Legende

- b) Ein Übersichtsplan zu den Verdichtungsnachweisen mit folgenden Angaben:
 - ba) Straßennamen, eindeutig und deutlich groß lesbar!
 - bb) Trassenführung mit Angaben über die Positionen und durchgehend nummeriert zu den gemachten Verdichtungskontrollen zu den Schottertragschichten
 - bc) Der Plan ist auf Basis der ABK (Amtliche Basiskarte), im Maßstab 1:500 zu erstellen.
 - bd) Eine vollständige Legende

- c) Detailpläne im Maßstab 1:500 auf Basis des allgemeinen Liegenschaftskatasters AL-KIS) mit folgenden Angaben:
 - ca) Straßennamen, eindeutig und deutlich groß lesbar!
 - cb) Trassendarstellung nach vorhandenen Rohren oder offenem Tiefbau,
 - cc) Standortangaben zu allen Schaltschränken bzw. Multifunktionsgehäusen,
 - cd) getrennte Darstellung von neuen Schaltschränken bzw. Multifunktionsgehäusen und bereits vorhandenen Schaltverteilern,
 - ce) Standortangaben zu Baugruben und Kopflöchern,
 - cf) Weitere Telekommunikationselemente durch farbige Markierung im Plan kenntlich gemacht
 - cg) Eine vollständige Legende

- Protokoll und Verdichtungsnachweise

Der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Tiefbau, Abteilung Straßenunterhaltung sind nach Abschluss der Arbeiten das **Protokoll** des Nutzungsberechtigten zu der Abnahme der Leistung seines Nachunternehmers in Kopie sowie die entsprechenden **Verdichtungsnachweise** jeweils für das Erd- und das Schotterplanum vorzulegen.

Die Anzahl der geforderten Verdichtungsnachweise ergibt sich aus der in der ZTV A-StB 12 aufgeführten zu beachtenden Eigenüberwachungsprüfung, ohne dass die gesamten Regelungen Nebenbestimmungen im Sinne des Zustimmungsbescheids werden. In Anlehnung daran ist für jede Baugrube bzw. jedes Kopfloch ein Nachweis zu erbringen, darüber hinaus im Rahmen einer sog. offenen Bauweise je angefangene 25 m Baugrubenlänge ein Nachweis und das zudem für jede Einbaulage.

Die Nachweise sind differenziert nach Erd- und Schotterplanum vorzulegen.

Mindestforderungen der Tragfähigkeit mit folgenden Verformungsmodulen für Fahrbahnen:

Erdplanum **Ev2** \geq 45 MN/qm (**Evd** \geq 25 MN/qm) in allen Bereichen

Schotterplanum **Ev2** \geq 120 MN/qm (**Evd** \geq 65 MN/qm) in allen Bereichen

Können diese Anforderungen der Verformungsmodule nicht erreicht werden, sind folgende besondere Maßnahmen zu treffen:

- Nachverdichtung,
- Bodenaustausch,
- Verfestigung der oberen Lage der Frostschutzschicht mit Bindemitteln,
- Vergrößerung der Dicke der Schottertragschicht.

Der Einbau von Recyclingmaterial sollte vermieden werden. Recyclingmaterial darf nur unter

Einhaltung der bundesweiten Ersatzbaustoffverordnung eingebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dazu Angaben zur Deklaration gemacht werden sollten und Abstandswerte u. a. zum Grundwasser, einer Güteüberwachung u. v. m. beachtet werden.

16. Voraussetzung für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Nach Beendigung der im Auftrag des Nutzungsberechtigten in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine Besichtigung statt, damit eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist eine **Fertigstellungsmeldung in Textform, die Vorlage aller Nachweise und Unterlagen sowie baubedingt ein Herstellungsmerkmal:**

- 1 .) Abnahmeprotokoll des Nutzungsberechtigten mitseinem Nachunternehmer, soweit vertraglich geduldet
- 2 .) Dokumentation
- 3 .) Verdichtungsnachweise
- 4 .) Sofern bituminöse Verkehrsflächen betroffen sind, müssen die Oberflächen mit Gussasphalt hergestellt worden sein (Herstellungsmerkmal).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht des Antragsstellers sich allein auf die Baumaßnahme selber bezieht. Risiken, welche unabhängig von der Baumaßnahme realisieren, sind weiterhin Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht der Stadt. Die Nachweise und Unterlagen sind zusammen in Papierform mit der Fertigstellungsmeldung an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Tiefbau, Abteilung Straßenunterhaltung zu senden.

Die jeweiligen Dateien müssen dafür folgende Anforderungen erfüllen:

Zu 2.) Dokumentation:

Als Mindestanforderung für die Datenlieferung:
Georeferenzierte Vektordaten (Shapefile, Lagebezugssystem:
ETRS89 / UTM32N; EPSG 25832 (**bevorzugt**)

ODER WGS1984; EPSG 4326)

Alternativ zulässig: CSV / XLS-Liste mit allen Koordinatenpaaren der jeweiligen Maßnahmen aufgelistet

Zu 3.) Verdichtungsnachweise:

Die Nachweise zu den Bodenverdichtungen sind mit der Angabe zu dem Verdichtungsgrad und mit vorzugsweise **projizierten Koordinaten** (alternativ geographische) zu jedem Datensatz zu liefern. Das Koordinatensystem muss ETRS89 / UTM 32N (EPSG 25832) sein; alternativ WGS1984 (EPSG 4326)

Dies soll zur Verfügung gestellt werden als Shapefile, alternativ geht auch eine CSV / XLS-Liste mit allen Koordinatenpaaren. Alle relevanten Informationen über die Verdichtungsmaßnahmen sollen in EINER (Attribut-)Tabelle geliefert werden. Eine Verdichtungsmaßnahme in einem Straßenzug mit bspw. 20 einzelnen Verdichtungen ist in einer Dokumentation abzuliefern und nicht in 20 einzelnen PDF-Dokumenten

Diese können zu Dokumentationszwecken mitgeliefert werden, sind für das Einpflegen in die GIS- Infrastruktur aber unzulässig.

Des Weiteren muss das Planum vor Ort eindeutig gekennzeichnet werden, ebenso ist der Evd Soll- und Ist-Wert anzuzeigen.

Ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen findet zunächst ein Termin für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht nicht statt. Der Nutzungsberechtigte bleibt also weiterhin verkehrssicherungspflichtig.

17. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen der Besichtigung bzw. der Übernahmebegehung mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Tiefbau, Abteilung Straßenunterhaltung oder dessen Vertretung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich in diesem Zusammenhang vor, stichprobenartig Überprüfungen der Überdeckung, des Aufbaues und der Verdichtung durchzuführen.

Zu den Mängeln gehört auch die Nichteinhaltung technischer Vorgaben (z.B. Material und Tiefe).

Festgestellte Mängel sind nach Gesetz vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten eine gesonderte Frist im jeweiligen Einzelfall eingeräumt. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Beseitigungspflicht nicht innerhalb der Frist nach, ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Gesetz berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Übernahmebegehung statt. Die Übernahme ist dafür auch erneut zu beantragen.